

Mittwoch den 2. Juli 1873.

(287)

Nr. 463.

## Concurs.

Die bisher vierklassige Mädchen-Abtheilung der k. k. Marine-Volksschule zu Pola wird successive zu einer achtklassigen Volks- und Bürgerschule für Mädchen erweitert.

Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 gelangt die 5. Volksschullasse zur Eröffnung und kommt demnach an der oben genannten Schule die Stelle einer Lehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. ö. W. nebst einem Quartiergehalt sammt Möbelzins (gegenwärtig im Betrage von 277 fl. 20 kr. jährlich), ferner der Anspruch auf Quinquennalzulagen von zehn Perzent des Gehaltes bis einschließlich des 30. Dienstjahres verbunden, sowie auch bei eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pension nach dem Militär-Pensionsnormale.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche, und wird die Schule überhaupt in pädagogisch-didaktischer Beziehung nach den für das Erzherzogthum Niederösterreich bestehenden schulgesehlichen Normen geleitet.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche bis längstens Ende August dieses Jahres an das Reichs-Kriegsministerium, Marinesection (Wien), unter Beilage folgender Documente einzusenden:

1. Tauf- oder Geburtschein;
2. ärztliches Zeugnis über gesunde, eine ungestörte berufsmäßige Diensttauglichkeit versprechende Körperbeschaffenheit nebst gewissenhafter Angabe etwaiger körperlicher Gebrechen;
3. Studienzeugnisse sowie Zeugnisse über die erlangte Lehrbefähigung für Volksschulen oder für Volks- und Bürgerschulen, endlich Nachweis über etwaige Kenntnisse fremder Sprachen;
4. Zeugnisse über die bisherige Verwendung, falls die Bewerberin bereits im öffentlichen Lehramte thätig war oder es noch ist;
5. Zeugnisse über ein tadelloses Vorleben.

Jenen Bewerberinnen, welche schon im öffentlichen Lehramte thätig waren, wird die bis nun an anderen öffentlichen Schulen zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen und seinerzeit der Pension in Anrechnung gebracht, beziehungsweise wird solchen Bewerberinnen, welche bereits im Genusse von Quinquennalzulagen stehen, der ungeschmälerte weitere Bezug derselben zugestanden.

Die Anstellung von Bewerberinnen, welche das gesetzliche Triennium an öffentlichen Schulen bereits zurückgelegt und nach demselben die gesetzliche Bestätigung erhalten haben, erfolgt sofort als definitiv.

Im entgegengesetzten Falle erfolgt die definitive Anstellung nach einem zur Zufriedenheit zurückgelegten Probetriennium.

Die nach dem Militärtarife entfallenden Reise-Auslagen (nach den Gebührensätzen von Beamten der 10. Diätenklasse) für die Ueberfiedlungsreise nach Pola trägt das Marineärar, und wird der neuernannten Lehrerin für die Bewirkung der Reise von der ihrem Domicil zunächst gelegenen Militärbehörde die nöthige Marschrouten und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Berechnung ausgefolgt.

Wien, am 14. Juni 1873.

Vom Reichs-Kriegsministerium, Marinesection.

(289—2)

Nr. 8285.

## Postmeisterstelle in Traunif.

Die Postmeisterstelle bei dem k. k. Postamte in Traunif, womit die Jahresbestallung pr. 150 fl.,

das Amtspauschale per jährlicher 30 fl. und das jährliche Pauschale per 192 fl. für die Unterhaltung der täglichen Fußbotenpost von Traunif nach Neudorf sowie in entgegengesetzter Richtung verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution per 200 fl., welche entweder im baren, in 5perz. Staatsschuldverschreibungen oder fidejussorisch sichergestellt werden kann, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse

binnen drei Wochen

bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen. Triest, 20. Juni 1873.

k. k. Postdirection.

(290—2)

Nr. 8542.

## Rundmachung.

Vom 1. Juli l. J. ab ist für inländische Briefe, deren Gewicht  $\frac{1}{10}$  Zolloth (15 Grammen) übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zolloth (250 Grammen) nur das zweifache Briefporto zu entrichten.

Als Zuzage für unfrankierte Briefe ist bis zum Gewichte von 15 Zolloth (250 Grammen) nur ein Betrag von 5 und bei Briefen, welche im Bestellungsbezirke des Aufgabspostamtes abzugeben sind (Localbriefe), ein Betrag von 3 Neukreuzer zu berechnen. Briefe im Gewichte von mehr als 15 Zolloth sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen. Hiernach beträgt das Porto im internen Verkehre der österr. ung. Monarchie auf alle Entfernungen:

- a. für den gewöhnlichen frankierten Brief bis zum Gewichte von  $\frac{1}{10}$  Zolloth (15 Grammen) einschließlich 5 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 10 Neukreuzer;
- b. für den gewöhnlichen unfrankierten Brief bis zum Gewichte von  $\frac{1}{10}$  Zolloth (15 Grammen) einschließlich 10 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 15 Neukreuzer.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirke des Aufgabspostamtes abzugeben sind, beträgt das Porto:

- a. im Falle der Frankierung bis zum Gewichte von  $\frac{1}{10}$  Zolloth (15 Grammen) einschließlich 3 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 6 Neukreuzer;
- b. im Falle der Unterlassung der Frankierung bis zum Gewichte von  $\frac{1}{10}$  Zolloth einschließlich 6 Neukreuzer, bei größerem Gewichte 9 Neukreuzer.

Unzureichend frankierte Briefe unterliegen der für unfrankierte Briefe festgesetzten Taxe, es ist jedoch bei Bemessung der Taxe der Werth der verwendeten Marken oder Couvertstempel in Anrechnung zu bringen und daher nur jener Betrag als Ergänzungsporto einzuheben, welcher nach Abzug des Markenwerthes unbedeckt bleibt.

Hievon wird das Publicum in Folge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 23. Juni l. J., Z. 21.051, in Kenntniss gesetzt.

Triest, am 27. Juni 1873.

k. k. Postdirection.

(277—3)

Nr. 3288.

## Diurnistenstelle.

Bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft kommt vom 1. August 1873 an eine Diurnistenstelle mit dem fixen Jahresdiurnum von 400 fl. zu besetzen. Hierauf Reflectierende werden eingeladen, sich

längstens bis 15. Juli 1873

über ihr Alter, körperliche Rüstigkeit, Moralität und ihre bisherige Verwendung anher auszuweisen,

wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Stelle nur demjenigen verliehen werden wird, der sich auch darüber auszuweisen vermag, daß er der slowenischen Sprache in Wort und Schrift mächtig und mit dem Kanzleimanipulationsgeschäfte vollkommen vertraut ist.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 22. Juni 1873.

(278b—3)

Nr. 5756.

## Tabakverlag in Oberlaibach.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß der excidierete k. k. Tabakverlag zu Oberlaibach im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf jede Provision Verzicht leistet oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtzins (Gewinstriicklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens

bis 10. Juni 1873,

mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Im übrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 144 vom 26. Juni 1873, berufen. Laibach, am 27. Juni 1873.

(282—2)

Nr. 3127.

## Gestohlene Ware.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird bekannt gegeben, daß in der Untersuchung wider Maria Kovac von Radez wegen Verbrechen des Diebstahles derselben ein Stück Cottonina, als am Markte in Rodokendorf am 2. Jänner 1873 gestohlen, beanstandet und abgenommen wurde. Der Anspruchsberechtigte hat

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung in der „Laibacher Zeitung“ sein Recht hierauf nachzuweisen, widrigens die Sache veräußert und mit dem Erlöse nach § 358 St. P. O. verfügt werden würde.

k. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 10ten Juni 1873.

(288—2)

Nr. 3454.

## Edictal-Vorladung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee wird der Wirth und Krämer Johann Reischel von Suchen Nr. 11, dermal unbekanntes Aufenthaltes aufgefordert, seinen Erwerbsteuer rückstand pr. 20 fl. 1 kr.

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Gottschee zu bezahlen, widrigens dessen Gewerbe von amtswegen gelöscht wird. Gottschee, am 26. Juni 1873.

(275—3)

Nr. 3262.

## Edictal-Vorladung.

Nachbenannte Gewerbsparteien unbekanntes Aufenthaltes werden aufgefordert, ihren Erwerbsteuer rückstand

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Gottschee sogewiß zu berichtigen, widrigens die Löschung ihrer Gewerbe von amtswegen erfolgen wird.

- Jakob Micheliz, Wirth von Neuwinkel Nr. 16, Art. 13, Steuergemeinde Suchen, mit 22 fl. 15  $\frac{1}{2}$  kr.  
Anton Zhop, Weinändler von Gehal Nr. 4, Art. 15, Steuerg. Suchen, mit 24 fl. 28 kr.  
Maria Dswald, Wirthin von Gehal Nr. 12, Art. 50, Steuerg. Suchen, mit 19 fl. 38 kr.  
Georg Rom, Kleinviehflächter von Lichtenbach Nr. 17, Art. 37, Steuerg. Kummerdorf, mit 12 fl. 4  $\frac{1}{2}$  kr.  
Georg Erker, Zimmermann von Rieg Nr. 13, Art. 37, Steuerg. Rieg, mit 14 fl. 49 kr.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 21. Juni 1873.